

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10. September 2007***Amtshilfe der Universität Bremen für Polizei und Staatsanwaltschaft***

Am 9. Mai 2007 fand an der Universität Bremen im Rahmen einer bundesweiten Maßnahme der Bundesanwaltschaft eine Hausdurchsuchung statt. Diese richtete sich u. a. gegen einen Lehrbeauftragten, welchem nach § 129 a StGB die „Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Verhinderung des G-8-Gipfels“ vorgeworfen wird bzw. wurde. Die Leitung der Universität hat die entsprechenden polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen gewähren lassen bzw. stellenweise offensichtlich unterstützt.

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit bzw. mit welchen Handlungen haben die Leitung bzw. Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen die polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Maßnahmen unterstützt, und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?
2. Trifft es zu, dass die Leitung der Universität Bremen schon im Vorfeld von den bevorstehenden polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen informiert worden ist?
3. Inwiefern und in welcher Form hat die Universitätsleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht versucht, ihre Mitarbeiter/-innen und Studenten/-innen vor oder während der Durchsuchung zu benachrichtigen, zu unterstützen oder ihnen anderweitig behilflich zu sein, etwa sie über ihre Rechte aufzuklären?
4. Warum hat die Universitätsleitung keinen Kontakt mit der studentischen Interessenvertretung gesucht, als ihr bekannt wurde, dass Seminarlisten beschlagnahmt worden sind?
5. Hat die Universitätsleitung rechtzeitig die Rechtsabteilung der Universität eingeschaltet oder anderweitig Rechtsrat eingeholt, um die bevorstehenden bzw. ablaufenden Maßnahmen rechtlich bewerten und das Verhalten daraufhin abstimmen zu können? Wenn nein, warum nicht?
6. Aus welchen Gründen gibt es keine öffentliche Stellungnahme der Leitung der Universität zu den Durchsuchungen und den Vorwürfen der Bundesanwaltschaft gegen einen ihrer Lehrbeauftragten?
7. Teilt der Senat die Auffassung des Rektors der Universität Bremen, nach der der Leitung der Universität keine (politische) Bewertung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahme zustehe?
8. Teilt der Senat die Meinung des Rektors der Universität, nach der er es nicht für sinnvoll und angemessen hält, über eine In-Kenntnis-Setzung hinaus Kontakt zu dem von der Durchsuchung betroffenen Lehrbeauftragten aufzunehmen?
9. Trifft es zu, dass die Leitung bzw. sonstige mit der Sache befasste Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen sich im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen keine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses aushändigen lassen haben?

10. Wird die Leitung der Universität Bremen die beschlagnahmten Seminarlisten von den Ermittlungsbehörden zurückfordern – wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?
11. Haben Studierende aus Sicht des Senats die Möglichkeit, sich rechtlich dagegen zu wehren, dass im Rahmen polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Maßnahmen Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenlisten von Seminaren bzw. anderweitigen universitären Veranstaltungen sowie weitere personenbezogenen Daten von der Universität an Ermittlungsbehörden herausgegeben, gespeichert und an andere Behörden weitergeleitet werden?
12. Inwieweit sind aus Sicht des Senats durch die Handlungsweise der Leitung bzw. von Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen im Rahmen dieser Ermittlungsmaßnahmen Rechte von Studierenden und Lehrenden verletzt worden?

Monique Troedel und Fraktion Die Linke

D a z u

Antwort des Senats vom 2. Oktober 2007

1. Inwieweit bzw. mit welchen Handlungen haben die Leitung bzw. Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen die polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Maßnahmen unterstützt, und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

Die Unterstützung durch Mitarbeiter der Universität bestand in der Begleitung der BKA-Mitarbeiter und des Vertreters des Generalbundesanwalts, eines Staatsanwaltes, auf dem Universitätsgelände, in der Verschaffung des Zutritts zum Datenspeicher sowie in der Zurverfügungstellung einer Kopierkarte und in der Überlassung des Verwaltungsvorgangs, der im Zusammenhang mit der Erteilung des Lehrauftrags entstanden ist, zur Einsicht.

Der Senat stellt fest, dass es sich hierbei um rechtlich gebotene Mitwirkungshandlungen handelte.

2. Trifft es zu, dass die Leitung der Universität Bremen schon im Vorfeld von den bevorstehenden polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen informiert worden ist?

Es trifft nicht zu, dass der Leitung der Universität Bremen die Information über die bevorstehenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen schon vorab vorlag.

3. Inwiefern und in welcher Form hat die Universitätsleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht versucht, ihre Mitarbeiter/-innen und Studenten/-innen vor oder während der Durchsuchung zu benachrichtigen, zu unterstützen oder ihnen anderweitig behilflich zu sein, etwa sie über ihre Rechte aufzuklären?

Die Universität war als Adressatin des Durchsuchungsbeschlusses zur Duldung der Durchsuchung verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die benannten Dinge bzw. Einrichtungen. Eine Verpflichtung, Mitarbeiter bzw. Studierende zu benachrichtigen, besteht nicht, da sich die Maßnahmen nicht gegen bestimmte Personen richteten, sondern gegen die Universität.

4. Warum hat die Universitätsleitung keinen Kontakt mit der studentischen Interessenvertretung gesucht, als ihr bekannt wurde, dass Seminarlisten beschlagnahmt worden sind?

Der Universitätsleitung ist erst im Rahmen der Sitzung des Akademischen Senats am 23. Mai 2007 berichtet worden, dass Seminarlisten beschlagnahmt worden seien. Dies wurde in der Sitzung des Akademischen Senats am 23. Mai 2007 von Vertretern der Studierenden vorgetragen. Danach sollen Listen der Teilnehmer an der Lehrveranstaltung des Lehrbeauftragten bei der Durchsuchung der Privatwohnung des verdächtigten Lehrbeauftragten in Hamburg von Mitarbeitern des BKA mitgenommen worden seien. Etwa um diese Zeit ist dies im Rahmen der

telefonischen Kontakte mit diesem Lehrbeauftragten von ihm berichtet bzw. bestätigt worden.

5. Hat die Universitätsleitung rechtzeitig die Rechtsabteilung der Universität eingeschaltet oder anderweitig Rechtsrat eingeholt, um die bevorstehenden bzw. ablaufenden Maßnahmen rechtlich bewerten und das Verhalten daraufhin abstimmen zu können? Wenn nein, warum nicht?

Die Rechtsstelle der Universität Bremen ist von Beginn der Aktion an eingeschaltet gewesen.

6. Aus welchen Gründen gibt es keine öffentliche Stellungnahme der Leitung der Universität zu den Durchsuchungen und den Vorwürfen der Bundesanwaltschaft gegen einen ihrer Lehrbeauftragten?

Eine Stellungnahme ist im Rahmen der Sitzung des Akademischen Senats (AS) verabschiedet worden, in der über den Vorgang berichtet worden ist. Die Beratung im Akademischen Senat hat zu folgendem Beschluss geführt:

1. Der AS bedauert, dass sich ein Ermittlungsverfahren gegen einen Angehörigen der Universität richtet. Er geht davon aus, dass bis zum Nachweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung für Herrn (Name) gilt.
2. Die Universität erwartet, dass Personen, die zufällig oder unverschuldet von diesem Verfahren möglicherweise betroffen sind, wie z. B. Studierende, die an den Lehrveranstaltungen des Verdächtigten teilnehmen oder teilgenommen haben, nicht kriminalisiert und keine Nachteile haben werden.
3. Der AS bittet die Bundesanwaltschaft entsprechende beschlagnahmte Listen und Unterlagen zurückzugeben, sowie diesbezüglich gespeicherte Daten zu löschen.

Der Senat teilt die Auffassung der Universitätsleitung, dass ein Anlass zu einer weiteren Stellungnahme nicht gesehen wird.

7. Teilt der Senat die Auffassung des Rektors der Universität Bremen, nach der der Leitung der Universität keine (politische) Bewertung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahme zustehe?

Der Senat stellt fest, dass der Rektor sich im Rahmen der Sitzung des Akademischen Senats zu den Maßnahmen, die die Universität betroffenen haben, geäußert hat. Weitergehende Stellungnahmen sind und waren aus Sicht der Universitätsleitung nicht angezeigt. Die Leitung der Universität hat kein (allgemein) politisches Mandat. Aufgrund dessen liegt es nicht in der Zuständigkeit der Universitätsleitung, zu den Maßnahmen der Bundesanwaltschaft und des BKA andersorts Stellung zu beziehen.

Zu dem Hintergrund, d. h. zum Ermittlungsverfahren gegen u. a. den Lehrbeauftragten kann die Universitätsleitung nicht Stellung nehmen, da ihr die dem Lehrbeauftragten vorgeworfenen Tathandlungen nicht bekannt gemacht worden sind.

8. Teilt der Senat die Meinung des Rektors der Universität, nach der er es nicht für sinnvoll und angemessen hält, über eine In-Kenntnis-Setzung hinaus Kontakt zu dem von der Durchsuchung betroffenen Lehrbeauftragten aufzunehmen?

Es kann nicht bestätigt werden, dass der Rektor diese Meinung vertritt.

9. Trifft es zu, dass die Leitung bzw. sonstige mit der Sache befasste Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen sich im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen keine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses aushändigen lassen haben?

Es trifft zu, dass der Universität keine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt wurde. Die Universität als Dritte („andere Person“ im Sinne von § 103 StPO), d. h. der Rektor, wurde über den Beschluss und den Zweck der Durchsuchung lediglich informiert. Weitere Angaben wurden nicht gemacht. Die Herausgabe des Beschlusses erfolgte aus Gründen des Schutzes der Person des oder der Angeschuldigten nicht.

10. Wird die Leitung der Universität Bremen die beschlagnahmten Seminarlisten von den Ermittlungsbehörden zurückfordern – wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Die Universität wird die Herausgabe von Unterlagen beim BKA bzw. bei der Bundesanwaltschaft nicht beantragen. Sie ist weder Eigentümerin der Unterlagen, die dort sind oder waren, noch sind sie aus den Räumlichkeiten der Universität anlässlich der Durchsuchung zur Durchsicht mitgenommen worden, noch ist die Universität Verfahrensbeteiligte. Die Herausgabe kann nur der Berechtigte beantragen.

11. Haben Studierende aus Sicht des Senats die Möglichkeit, sich rechtlich dagegen zu wehren, dass im Rahmen polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Maßnahmen Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenlisten von Seminaren bzw. anderweitigen universitären Veranstaltungen sowie weitere personenbezogenen Daten von der Universität an Ermittlungsbehörden herausgegeben, gespeichert und an andere Behörden weitergeleitet werden?

Die Universität hat keine Listen von Teilnehmer/-innen an Universitätsveranstaltungen herausgegeben. Eine Herausgabe im Rahmen polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen käme theoretisch auf der Grundlage der Strafprozessordnung und eines entsprechenden richterlichen Beschlusses oder, wenn es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt, auf der Grundlage der Polizeigesetze infrage.

Für die Erhebung von weiteren personenbezogenen Daten durch Staatsanwaltschaft oder Polizei würden die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten. Die Universität wäre nach § 13 Bremisches Datenschutzgesetz (BrDSG) befugt, diese Daten zu übermitteln, wenn im Einzelfall die in § 13 und § 12 BrDSG für eine Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs verlangten rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Auskunft über gespeicherte Daten und zur Berichtigung oder Löschung von Daten, ergeben sich ebenfalls aus der Strafprozessordnung, dem Bremischen Polizeigesetz oder ergänzend dem Bremischen Datenschutzgesetz. Eine unzulässige Datenweitergabe wäre im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit oder sogar strafbar.

12. Inwieweit sind aus Sicht des Senats durch die Handlungsweise der Leitung bzw. von Mitarbeiter/-innen der Universität Bremen im Rahmen dieser Ermittlungsmaßnahmen Rechte von Studierenden und Lehrenden verletzt worden?

Der Senat kann nicht erkennen, dass der Universität unkorrektes Handeln oder Unterlassen in Zusammenhang mit den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsmaßnahmen vorzuwerfen ist. Rechtliche Bedenken bestehen ebenfalls nicht. Für eine Verletzung der Rechte von Studierenden und Lehrenden im Hinblick auf das Verhalten der Universitätsleitung sowie der Mitarbeiter/-innen sieht der Senat keine Anhaltspunkte.